



PKM-3/MW

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft Stubenring 12 A-1010 Wien

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

S/Verarbeitung

Beilift GESETZENTWURF
ZL 22 GE/19
Datum: 17. MAI 1984
Verteilt 1384-95-17 fnumer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0 22 2) 52 15 11

Datum

Fp. 593/1984-Dr.Z/Pe

460

DW

15.5.1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mineralölsteuer-
gesetz 1981 geändert wird

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beeilen wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

1111-02/83



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

Bundeskammer Stubenring 12 A-1010 Wien

An das

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

GZ.Min 100/4-III/11/84 Fp. 593/1984-Dr.Z/Pe
1984 03 14

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0 22 2) 52 15 11

Datum

460 DW 9. 5. 1984

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981
geändert wird**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, zu dem mit do. Note vom 14. 3. 1984, GZ. Min 100/4-III/11/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der gegenständliche Gesetzentwurf beabsichtigt, Spindelöle und Schmieröle der Nr. 27.10 F des Zolltarifes der Mineralölsteuer zu unterwerfen, weil diese zum Teil auch beim Betrieb bestimmter Motoren und Aggregate Verwendung finden können. Der Gesetzentwurf läßt hiebei völlig unberücksichtigt, daß die im § 2 Mineralölsteuergesetz 1981 vorgesehene Zweckbindung des auf den Bund entfallenden Teiles des Ertrages der Mineralölsteuer zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen im Widerspruch zu der Erweiterung des Steuergegenstandes steht. Spindelöle und Schmieröle finden fast zur Gänze in Bereichen Verwendung, wo es weder einen direkten noch einen indirekten Konnex zur Straßenbenutzung gibt, sodaß die beabsichtigte Ausweitung der Mineralölsteuerpflicht einen weiteren Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip darstellt. Schon bisher wurde ungeachtet der zahlreichen Vorstellungen

1111-02/83

./. 2

- 2 -

der Bundeskammer nicht darauf Bedacht genommen, daß beim Treibstoffverbrauch von Diesellokomotiven der Privatbahnen, von Dieselmotoren der Schiffahrt, beim inländischen Flugverkehr, von Antriebsmotoren und Pistenpflegegerätender Seilbahnwirtschaft sowie von Stationärmotoren weder eine Steuerbefreiung noch eine Steuervergütung erfolgt, wie letztere den Österreichischen Bundesbahnen für ihre Diesellokomotiven und der Landwirtschaft für ihre Traktoren gewährt wird. Anstatt diesen offensichtlichen Mangel des Gesetzes zu beseitigen, soll nunmehr eine gravierende Verböserung Platz greifen und der gewerblichen Wirtschaft eine neue steuerliche Belastung auferlegt werden, obwohl der Herr Bundeskanzler erst an 3. 4. 1984 öffentlich erklärt hat, es werde bis Ende 1985 keine weiteren Steuererhöhungen mehr geben.

Wenn es auch zutrifft, daß Spindelöl zum Teil als Motortreibstoff Verwendung findet, so handelt es sich doch hiebei überwiegend um Stationärmotoren. Für Motoren von straßengebundenen Fahrzeugen ist Spindelöl als Treibstoff jedenfalls kaum geeignet, da hiervon durch deren Leistungsvermögen in so nachteiliger Weise beeinträchtigt wird, daß ein wirtschaftlicher und verkehrstüchtiger Betrieb schwer möglich ist. Spindelöl wird dagegen bei bestimmten großen Antriebsaggregaten, wie etwa bei Schiffen der DDSG oder bei Muldenkippern im Erzbau als Treibstoff eingesetzt, allenfalls auch bei Seilbahnen und Schlepliftanlagen. Diese Einsatzbereiche, die hier nur demonstrativ angeführt werden können, zeigen bereits, daß eine Besteuerung zu einem beachtlichen Kostenfaktor von Betrieben werden könnte, die starker ausländischer Konkurrenz ausgesetzt sind, mit großen wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen haben und nicht als Straßenbenutzer aufscheinen.

Hinsichtlich der möglichen Verwendung von Spindelöl als Beimischungsstoff zu mineralölsteuerpflichtigem Mineralöl wird bereits derzeit durch § 16 Abs.2 Ziff. 3 Mineralölsteuergesetz 1981 vorgesorgt, daß aufkommensverkürzende Beimischungsvorgänge nur in sehr begrenztem Umfang steuersparend stattfinden können. Angesichts dieser vom Gesetzgeber getroffenen Regelung entbehren Befürchtungen

- 3 -

über Aufkommensverluste durch Verwendung von beigemischtem Spindelöl bei Straßenfahrzeugen jeder Grundlage.

Der Gesetzentwurf nimmt ferner auch nicht Rücksicht darauf, daß Spindelöle und Schmieröle in vielen Bereichen der Wirtschaft zu anderen Zwecken als zum Betrieb von Motoren und Aggregaten, wie z.B. als Ausgangsstoff für verschiedene chemische Produkte, oder als Betriebsstoff bei Schmierungen oder zu Heizzwecken Verwendung finden. Die Erläuterungen zu diesem Gesetzentwurf unternehmen jedenfalls keinen Versuch, sich mit dieser Problematik und den im Besteuerungsfall drohenden wirtschaftlichen Folgen auseinanderzusetzen. Der im Artikel I.Z.1 des Gesetzentwurfes normierte neue Besteuerungsgegenstand würde auch verschiedene Hydrauliköle, Kompressorenöle, Härteöle, Textilmaschinenöle und sonstige dünnflüssige Maschinenöle sowie Wärmeträgeröle, Formen- und Schalungsöle, Stoßdämpferöle und Motoröle für Tieftemperaturen der Mineralölsteuerpflicht unterwerfen, was ebenfalls der vermeintlichen Absicht des Gesetzentwurfes, eine verbrauchssteuerlich bedingte Substitutionskonkurrenz zu lasten des Dieselöls zu beseitigen, widerspricht.

Die Bundeskammer lehnt daher den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes als wirtschaftsfeindlich und wegen der kostensteigernden Tendenzen, die von ihm ausgehen, mit aller Entschiedenheit ab. Sie beantragt gleichzeitig, daß für den Fall einer Novellierung des Mineralölsteuergesetzes durch einen entsprechenden Ausbau des Befreiungskataloges im § 7 Mineralölsteuergesetz 1981 oder durch eine geeignete Vergütungsregelung der Treibstoffverbrauch von Privatbahnen, Schiffahrtsunternehmungen, des inländischen Luftverkehrs und der Seilbahnwirtschaft sowie der Treibstoffverbrauch von Stationärmotoren steuerfrei bzw. steuerbegünstigt gestellt wird.

Dem do. Ansuchen entsprechend werden nach Vervielfältigung obiger Stellungnahme 25 Exemplare hievon dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: